



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97615 Bad Neustadt a.d. Saale

Per Mail:
Städte, Märkte und Gemeinden
Kommandanten
im Landkreis Rhön-Grabfeld

3.1.4 Brand- und Katastrophenschutz
Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 13.03.2019
Zimmer: 312
Telefon: 09771 94-312
Telefax: 09771 94-81312

gerald.soeder@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Herr Söder
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 3.1.4
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Brand- und Katastrophenschutz;
Meldung eines Feuers unter Beaufsichtigung / Ausbrennen von Kaminanlagen**

Anlagen: Anzeige
Merkblätter

Sehr geehrte Damen und Herren,

außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 3 und des § 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungseinrichtungen (Pfl-AbfV) (=Anzeige des Verbrennens strohiger Abfälle und Abfällen aus dem Erwerbsgartenbau) besteht keine Verpflichtung ein Feuer bei der zuständigen Stadt/Gemeinde anzuzeigen.

Formblatt Anzeige und Merkblätter finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Rhön-Grabfeld unter folgendem Link:

<http://www.rhoen-grabfeld.de/internet/index.php?page=14869&&detailID=14808>

Feuer im Wald zur Borkenkäferbekämpfung, das Verbrennen von Heckenrückschnitt (mit Ausnahme Erwerbsgartenbau) und Brauchtumsfeuer sind bei der Stadt/Gemeinde hingegen nicht anzeigepflichtig.

Bei Kaminen ist der Zeitpunkt des Ausbrennens einerkehrpflichtigen Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Bundes-Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vorher den Aufgabenträgern für den örtlichen Brandschutz – in Bayern den Gemeinden – mitzuteilen.

Eine gesetzliche Regelung die Integrierte Leitstelle (ILS) oder die örtliche Feuerwehr von einem der vorgenannten Feuer zu informieren besteht hingegen nicht.
Zur Vermeidung von Fehlalarmen ist es jedoch zweckmäßig, dass die Integrierte Leitstelle und die örtliche Feuerwehr Kenntnis von einem geplanten Feuer erhalten.

Seite 1 von 2

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Zu diesem Zweck wurde von der ILS-Schweinfurt ein Online Formular zur Meldung eines Feuers erstellt.

Das Online Formular kann im Downloadbereich der ILS-Schweinfurt unter dem Link <https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html> aufgerufen werden.

Es wird dringend gebeten nur diesen Meldeweg zu nutzen und von telefonischen Meldungen Abstand zu nehmen.

Die mit den eingehenden Meldungen verbundene Datenpflege stellt für die Integrierte Leitstelle zwar einen erhöhten Aufwand dar, dieser Service ist aber geeignet, die Zahl der Fehlalarme deutlich zu reduzieren.

Die Vermeidung von Fehlalarmen ist im Interesse der Feuerwehrdienstleistenden, deren Arbeitgebern und der Gemeinden als Träger der Feuerwehren.

Für die Gemeinden auch deshalb, weil diese Fehlalarme nach dem BayFwG nicht verrechnungsfähig sind.

Es wird deshalb gebeten, insbesondere Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV und § 2 Abs. 1 KÜO bei der Antragstellung auf die Möglichkeit der Meldung mittels Online Formular an die Integrierte Leitstelle hinzuweisen.

Außerdem wird gebeten, diesen Service der Integrierten Leitstelle Schweinfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der ILS-Schweinfurt wurde neben der örtlichen Feuerwehr auch die Polizeiinspektion Bad Neustadt als alarmanlösende Stelle verständigt. Da seit Juli 2012 die Alarmierung der Feuerwehren über die ILS-Schweinfurt erfolgt, ist nun die ILS-Schweinfurt zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsoberinspektor

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Über Gemeinde/Markt/Stadt/VG _____

an das

Landratsamt Rhön-Grabfeld
-Staatliches Abfallrecht-
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Anzeige des Verbrennens pflanzlicher Abfälle

I. Anzeige

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, zeige ich an,

Name, Vorname	Landwirt in (Gemeinde, evtl. Gemeindeteil, Straße und Haus-Nr.)	Telefon-/ Handy-Nr.
---------------	---	---------------------

dass ich die auf dem Grundstück

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe (ha)	am	oder an einem der folgenden Werktagen verbrennen werde.
---------	-----------	------------	----	---

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von
- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen
 - b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden
 - c) Sonstigen Gebäuden
 - d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
 - e) Waldrändern
 - f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten öffentlichen Wege
 - h) Öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

_____	m
_____	m
_____	m
_____	m
_____	m
_____	m

3. Die strohigen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

- a) Ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet
 viehloser Betrieb rindviehloser Betrieb strohlose Aufstallung keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) Und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist
 kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)
 trockener Sandboden Tonboden Staunässe Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
 Sonstiges (nähere Angaben)

4. Mir ist bekannt, dass ich

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle **frühestens am siebten Tag** nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Landratsamt Rhön-Grabfeld das Verbrennen untersagt hat;
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der **Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen** und etwaige weitergehende Anforderungen, die vom Landratsamt Rhön-Grabfeld festgelegt werden, beachten muss;
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € belegt werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Landwirtes

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am	bei der Gemeinde eingegangen.	
2. Die Angaben in Abschnitt I sind <input type="checkbox"/> zutreffend	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend, weil (nähere Angaben)	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von Seiten der Gemeinde <input type="checkbox"/> keine Bedenken	<input type="checkbox"/> Bedenken, weil (nähere Angaben)	
Ort und Datum	Gemeinde	Unterschrift und Amtsbezeichnung

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
 - e) 100 m zu Waldrändern
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - g) 75 m zu Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten öffentlichen Wege
 - h) 10 m zu Öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenen Zustand verbrennt werden, andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

IV. Hinweis

Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgenden Link, <https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html> angemeldete Feuer anzuzeigen.

Merkblatt

Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen;

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau

1. Verrotten

Pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2. Verbrennen

Außerhalb

der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels dort oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld erhältlichem Formblatt anzuzeigen. Die Gemeinde leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter.

Innerhalb

der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Hier dürfen pflanzliche Gartenabfälle nicht verbrannt werden.

Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.
3. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.
4. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
5. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger/pflanzlicher Abfälle können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgenden Link,

<https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html>
angemeldete Feuer anzuzeigen.

Merkblatt

Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen;

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft

1. Verrotten

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2. Verbrennen

Abfälle aus Stroh

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle

Kartoffelkraut und ähnlich krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.

Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels dort oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld erhältlichem Formblatt anzuzeigen.

-

Die Gemeinde leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter.

-

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden.

Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z. B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mit verbrannt werden.

Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
 - e) 100 m zu Waldrändern
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - g) 75 m zu Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten öffentlichen Wege
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger/pflanzlicher Abfälle können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgendem Link,

<https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html>
angemeldete Feuer anzuzeigen.

Merkblatt

Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen;

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und aus sonstigen Bereichen

Pflanzliche Abfälle, die nicht aus dem Erwerbsgartenbau stammen, sondern beim Forst- und Almbetrieb, in Parkanlagen, sowie beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, dürfen dort, wo sie angefallen sind,

1. Verrotten

...zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren.

2. Verbrennen

... verbrannt werden, wenn folgendes beachtet wird:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
 - e) 75 m zu Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe f genannten öffentlichen Wege
 - f) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Hinweis: Die Verbrennung ist bei Abfällen aus dem Forst- und Almbetrieb nur zulässig, soweit forst- oder almwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger/pflanzlicher Abfälle können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgenden Link,

<https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html>
angemeldete Feuer anzuzeigen.